

**Satzung
der Gemeinde Hornstorf
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 07.06.2018**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KM M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. MV 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), des § 50 Absatz 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hornstorf vom 07.06.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.06.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Hornstorf erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so kann der Eigentümer oder ihm gleichgestellte Personen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher verpflichten.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR

vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind

1. die amtlich ermittelte Fläche des Grundstückes in Quadratmetern und
2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

(2) Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.

(3) Wird das Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche nur einmal bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

(4) Bei der Berechnung der Quadratmeter sind Abweichungen höchstens bis 10 % der Gesamtfläche zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Quadratmeter jährlich

a) in der Reinigungsklasse 1	0,0111 € pro m ²
b) in der Reinigungsklasse 2	0,0112 € pro m ²
c) in der Reinigungsklasse 3	0,0020 € pro m ²
d) in der Reinigungsklasse 4	0,0000 € pro m ²

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus

dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührensatzungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensatzungsschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensatzungsschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührensatzungsschuldners durch Gebührensatzungsbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt; die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensatzungsbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebühr kann mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gemeinde kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührensatzungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

Die Vorauszahlungen sind fällig zu einem Viertel

am 15. Februar,

15. Mai,

15. August

und 15. November jeden Jahres.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke und Hinterlieger die Größe des Grundstücks in Quadratmeter.

(4) Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der zu berücksichtigenden Flächen. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstücken zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2017 außer Kraft.

Hornstorf, den 07.06.2018

Treumann
Bürgermeister